



# Amtsblatt

## Elektronische Ausgabe



### Inhalt

Seite 2 Einladung zur konstituierenden  
Sitzung Stadtrat  
Seiten 2 – 4 Bekanntmachung zur Einsicht  
in das Wählerverzeichnis  
Seiten 4 – 5 Wahlbekanntmachung

Seite 5 Bekanntgabe Durchführung  
repräsentative Wahlstatistik  
Seite 5 Lärmkartierung 2022  
Seite 6 Ausschreibung Baugrundstücke  
Seite 6 Öffentliche Zustellungen



## Ortsübliche Bekanntgaben

### Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, dem 08.08.2024, um 18:30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung
2. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften der Sitzung des Stadtrates
3. Bekanntgabe des Wahlprüfungsbescheides
4. Konstituierung des Stadtrates
  - 4.1 Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte
  - 4.2 Bekanntgabe der Fraktionen gegenüber dem Oberbürgermeister
  - 4.3 Bildung der Fraktionen
  - 4.4 Nennung der Fraktionsvorsitzenden inklusive Stellvertretung
  - 4.5 Bestätigung der Sitzordnung
5. Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse
  - 5.1 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Verwaltungsausschuss (Vorlagen-Nr.: 2024/118; beschließend)
  - 5.2 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Technischen Ausschuss (Vorlagen-Nr.: 2024/123; beschließend)
  - 5.3 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Petitionsausschuss (Vorlagen-Nr.: 2024/124; beschließend)
  - 5.4 Nennung der Ausschusssprecher
6. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters
7. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
8. Anfragen der Stadträte
9. Einwohnerfragestunde
10. Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung

- 10.1 Antrag der Fraktion Die Glauchauer  
hier: Verbesserung der Verkehrssicherheit an den Kreuzungen Dorotheenstraße/Lindenstraße und Austraße/Frankenweg durch Anbringung von Verkehrsspiegeln  
(Vorlagen-Nr.: 2024/110; beschließend)
- 10.2 Antrag der Fraktion Die Glauchauer  
hier: Konstitution und Besetzung des Stadtelternbeirates sowie Änderung der Hauptsatzung  
(Vorlagen-Nr.: 2024/111; beschließend)
11. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Vorhaben „Ersatzneubau der Brücke über den Rothenbach BW14/08/12a“  
(Vorlagen-Nr.: 2024/119; beschließend)
12. Ausschreibung von Leistungen offener Kinder- und Jugendarbeit  
(Vorlagen-Nr.: 2024/127; beschließend)
13. Auftragserweiterung nach VOB/A für das Vorhaben „Sanierung Bismarckturm Glauchau – 2. BA - Wasserbehälter“ Los 1 - Gerüstarbeiten  
(Vorlagen-Nr.: 2024/121; beschließend)
14. Beschluss des Bauprogramms sowie Sicherstellung der Finanzierung für das Vorhaben „Neuerrichtung eines Multifunktionsportplatzes am Standort Naundorfer Wiesenweg“  
(Vorlagen-Nr.: 2024/011; beschließend)
15. Bestätigung der Sitzungstermine des Stadtrates und der Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2024  
(Vorlagen-Nr.: 2024/112; beschließend)
16. Information zur Haushaltsdurchführung 2024 zum Stand 30.06.2024  
(Vorlagen-Nr.: 2024/114; zur Kenntnis)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Glauchau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke 1 bis 15 der Stadt Glauchau wird in der Zeit vom 12. bis 16. August 2024 im Bürgerbüro der Stadt Glauchau, Markt 1, während der üblichen Dienststunden, dabei am 13. und 15. August bis 18:00 Uhr, für Wahlberechtigte von der Stadt Glauchau zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei, § 18 Absatz 1 Nr. 1 Landeswahlordnung. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Stadt Glauchau einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt Glauchau bedient werden.

**1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 16. August 2024 bis 12:00 Uhr, beim Bürgerbüro der Stadt Glauchau, Markt 1 (barrierefreier Zugang) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11. August 2024 einen Wahlbenachrichtigungsbrief**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 7 Zwickau 4 - **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
  1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ohne Angabe von Gründen,



2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (16. August 2024) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Glauchau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30. August 2024, 16:00 Uhr** durch persönliche Vorsprache beim Bürgerbüro der Stadt Glauchau, Markt 1 oder schriftlich oder elektronisch unter [www.glauchau.de/aktuelles](http://www.glauchau.de/aktuelles) beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig!

In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl bis 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden. Das Bürgerbüro ist hier von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2., Buchstabe a – c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten er-

setzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Institut für Datenschutz und Datensicherheit GmbH, Dresdner Straße 58 a, 01156 Dresden
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnis, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte



Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

7. Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

8. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Glauchau, den 16. Juli 2024

gez. i.V. Steffen Naumann

für Oberbürgermeister der Stadt Glauchau Marcus Steinhart



## Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Glauchau ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlräume der Wahlbezirke 1-5, 7-8, 10-11 und 14, 15 sind barrierefrei erreichbar, in den Wahlbezirken 6, 9, 12 ist der Wahlraum mit Hilfestellung teilweise, z.B. für Rollstuhlfahrer, erreichbar. Die fünf Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 (barrierefreier Zugang) in den Zimmern 1.16, 3.29, 5.12, 6.31 und 6.41 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben den Wahlbenachrichtigungsbrief und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Tischwahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Tischwahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Glauchau einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).



Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken 4 und 14 werden repräsentative Wahlstatistiken nach den §§ 70 - 73 der Landeswahlordnung durchgeführt.

Glauchau, den 16. Juli 2024

gez. i.V. Steffen Naumann  
für Oberbürgermeister der Stadt Glauchau Marcus Steinhart



## Bekanntgabe der Stadt Glauchau über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) in bestimmten Wahlbezirken für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Im Wahlbezirk 4 (Wahlraum Bürgerheim) und Wahlbezirk 14 (Wahlraum Gemeindehaus Niederlungwitz) kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Das Verfahren ist im § 52 des Gesetzes über die Wahl zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) geregelt und zugelassen.

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen indem:

- der ausgewählte Urnenwahlbezirk mindestens 400 Wahlberechtigte/ Wähler/-innen umfassen muss.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden zehn Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1999 – 2001	G1	1999 – 2001
A2	1995 – 1998	G2	1995 – 1998
B1	1990 – 1994	H1	1990 – 1994
B2	1985 – 1989	H2	1985 – 1989
C1	1980 – 1984	I1	1980 – 1984
C2	1975 – 1979	I2	1975 – 1979
D1	1970 – 1974	K1	1970 – 1974
D2	1960 – 1969	K2	1960 – 1969
E1	1950 – 1959	L1	1950 – 1959
F1	1949 und früher	M1	1949 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für sechs Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1995 – 2001	G	1995 – 2001
B	1985 – 1994	H	1985 – 1994
C	1975 – 1984	I	1975 – 1984
D	1960 – 1974	K	1960 – 1974
E	1950 – 1959	L	1950 – 1959
F	1949 und früher	M	1949 und früher

Glauchau, den 16. Juli 2024

gez. i.V. Steffen Naumann  
für Oberbürgermeister der Stadt Glauchau Marcus Steinhart



## Lärmkartierung 2022; Beschluss eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmeplan für die Große Kreisstadt Glauchau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat mit Beschluss-Nr. 2024/078 vom 30.05.2024 den Lärmaktionsplan ohne Maßnahmeplan in Form der Berichterstattung an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) auf Basis der Lärmkartierung 2022 für die Hauptverkehrsstraßen beschlossen. Dieser Beschluss erfolgte unter Abwägung der im Auslegungszeitraum des Entwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange.

Der Lärmaktionsplan ohne Maßnahmeplan wird zur Möglichkeit einer dauerhaften öffentlichen Einsichtnahme für Jedermann im Rathaus, Markt 1 in Glauchau während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

in der 6. Etage, Zimmer 6.41 bereitgehalten.

gez. Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister





## Ausschreibung von zwei Baugrundstücken

Die Stadt Glauchau schreibt die Flurstücke Nr. 792/c und 792/d der Gemarkung Niederlungwitz zur Bebauung mit je einem Eigenheim aus. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Glauchau

[www.glauchau.de](http://www.glauchau.de) unter der Rubrik Bauen und Wohnen -> städtische Immobilien -> Verkauf.



## Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A

### Nationale Vergabe - Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

#### Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Reinholdshain

08371 Glauchau, Ringstraße 12 c

Los 21 - Bauendreinigung

**Submission: 20.08.2024, 13:30 Uhr**

(veröffentlicht am 26.07.2024 auf [eVergabe.de](http://eVergabe.de) und auf [Vergabe24.de](http://Vergabe24.de), am 29.07.2024 auf [Bund.de](http://Bund.de) und am 26.07.2024 in der Ausgabe 30/2024 im ePaper – Ausschreibungen Sachsen)

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter [www.glauchau.de/ausschreibungen](http://www.glauchau.de/ausschreibungen).



## Öffentliche Zustellungen

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für folgende Person öffentlich zugestellt:

Der an **Herrn Daniel Genz**, letzte bekannte Anschrift: Mauerstraße 21 in 08371 Glauchau, gerichtete **Bescheid vom 23.07.2024, Aktenzeichen: 656.31/049-2024** wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß den oben genannten gesetzlichen Regelungen öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung:** 01.08.2024  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung:** 16.08.2024

Zeitgleich mit dem Tag des Aushangs erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Glauchau. Der Bescheid kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend, Zimmer 6.18, Markt 1, 08371 Glauchau zu den nachfolgend benannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Der jeweilige Bescheid gilt an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tag des Erscheinungsdatums des elektronischen Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.

